S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 17.03.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

-

SHGT - info-intern Nr. 126/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Beschlüsse über Schule, Kita, Einzelhandel ab 22. März 2021
- Selbsttests für Schülerinnen und Schüler

Beschlüsse über Schule, Kita Einzelhandel ab 22. März 2021

Die Landesregierung hat am 17. März darüber informiert, ob und wie weit in den Bereichen Schule, Kita, Einzelhandel und Weiteres ab dem 22. März 2021 abweichende Vorschriften gelten. Neu ist insb., dass künftig neben den KiTas und Schulen auch für den Einzelhandel und andere Bereiche regionale Regelungen je nach Inzidenzwert in den einzelnen Kreisen gelten werden. Folgende Information sind hervorzuheben:

- **Schule:** es bleibt bei den in dieser 11. Kalenderwoche in den einzelnen Kreisen geltenden Regeln auch für die Woche ab dem 22. März, also
  - in meisten Kreisen:
    - Jahrgänge 1 – 6: Präsenzunterricht
    - Jahrgänge 7 – Q1: Wechselunterricht
    - Abschlussjahrgänge: Präsenzangebote.
  - in FL, RZ und SE:
    - Jahrgangsstufen 1 bis 6: Wechselunterricht
    - Notbetreuung: für die Jahrgangsstufen 1 bis 6
    - 7. bis Q1: Lernen in der Distanz
    - Abschlussklassen: Präsenzangebote
- **Kinderbetreuung**: es bleibt bei den in dieser 11. Kalenderwoche in den einzelnen Kreisen geltenden Regeln auch für die Woche ab dem 22. März, also
  - in den meisten Kreisen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
  - in FL, SE und RZ: eingeschränkter Regelbetrieb
- **Einzelhandel**: der Einzelhandel wird regional unterschiedlich geregelt
  - In den 6 Kreisen mit einer Inzidenz über 50 wird auf das System Click &

Bankverbindung: • Förde Sparkasse • Kto.: 17 33 85 • BLZ.: 210 501 70
IBAN DE71 2105 0170 0000 1733 85 – BIC NOLADE21KIE

Meet (Terminshopping) umgestellt, wobei die Terminvereinbarung auch direkt an der Ladentür getroffen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich nicht mehr als eine Person pro 20 qm zeitgleich in der Verkaufsstelle aufhält. Die Kontaktdaten müssen dabei erhoben werden und die Hygieneregeln nach § 4 Abs. 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung eingehalten werden. Dies betrifft PI, SE, OD, RZ, NMS und FL
    - In den 9 übrigen Kreisen mit einer Inzidenz unter 50 bleibt es bei den bestehenden Regeln. Dies betrifft also IZ, KI, HL, RD, PLÖ, SL, HEI, NF und OH.
    - Bei einer Inzidenz über 100 ist der Einzelhandel zu schließen, bestellte Waren können nach Voranmeldung abgeholt werden (Click&Collect).
    - Welche Geschäfte neben den Lebensmitteln im Rahmen der Grundversorgung wie bisher auch normal geöffnet bleiben dürfen, wurde noch nicht bekannt gegeben.
- **Museen und Galerien**
    - In den 6 Kreisen mit einer Inzidenz über 50 können Museen und Galerien nur mit Terminbuchung öffnen.
- Es wird in der 12. Kalenderwoche keine weiteren Öffnungsschritte geben. Mit Blick auf die Situation im Bereich der Beherbergung und Gastronomie wird die Landesregierung die Bund-Länder-Beratungen am 22. März abwarten und erst danach eine Entscheidung treffen.
- Es gibt dabei keinen Automatismus, sondern die Entscheidung über Öffnungen oder Schließungen werden im Wochenrhythmus am jeweiligen Mittwoch auf Grundlage von Lageeinschätzungen der Kreise getroffen und durch ausdrückliche Regelungen des Landes bzw. der Kreise umgesetzt.

Die beschlossenen Maßnahmen werden durch Allgemeinverfügungen der betroffenen Kreise geregelt werden, die das Land mit Erlassen für das Überschreiten einer Inzidenz von 50 bzw. 100 zum Wochenende hin vorgeben wird. Die Details dieser Regelungen bleiben abzuwarten.

Selbsttests für Schülerinnen und Schüler

Mit info-intern Nr. 123/21 hatten wir zuletzt darüber informiert, dass das Bildungsministerium ab der 12. Kalenderwoche allen Schülerinnen und Schülern je einen Corona-Selbsttest pro Woche anbieten will. Besonders im Mittelpunkt stehen dabei diejenigen Schüler, die ab dem 23. März 2021 Prüfungen haben. Zum aktuellen Sachstand informieren wir wie folgt:

- Am 18. März 2021 werden rund 230.000 Selbsttests an zentrale Adressen bei den Kreisen und kreisfreien Städten ausgeliefert. Diese erste Lieferung dient insbesondere zur Versorgung all derjenigen Schüler, die in der 12. Kalenderwoche Prüfungen haben. Es bleibt den Schulräten überlassen, den weiteren Weg der Tests an die Schulen zu organisieren. Die zentralen Stellen haben Mengenlisten pro Schule erhalten und informieren die Schulen, die bereits ab 18. März Testkits abholen können, direkt.
- Am 20. März 2021 werden weitere 380.000 Tests an diese zentralen Adressen ausgeliefert.
- Wir haben das Bildungsministerium dringend darum gebeten, die Selbsttests – so wie im Januar 2021 bei den Schutzmasken für Fachkräfte an Kitas und Schulen – an die Adressen der kreisangehörigen Kommunalverwaltungen auszuliefern. Dies würde es vermeiden, einen Lieferverkehr von den zentralen Adressen bei den

Kreisverwaltungen hin zu den Städten und Gemeinden zu organisieren. Dem ist das Ministerium für die ersten Lieferungen nicht gefolgt. Wir haben das auch für künftige Lieferungen angemahnt.

- Für die 13. Kalenderwoche wird eine weitere Lieferung von 380.000 Tests für die Schülerinnen und Schüler erfolgen. Es wird noch geprüft, ob hierfür eine Lieferung an die kreisangehörigen Kommunen organisiert werden kann.

Für die Durchführung der Selbsttests an den Schulen hat das Bildungsministerium am 17. März 2021 weitere Dokumente aufbereitet und den Schulleitungen um 21.56 Uhr zugeleitet. Diesem info-intern sind beigefügt.

- als **Anlage 1** ein Schreiben des Bildungsministeriums an die Schulleitungen, in dem über das Testangebot für Schülerinnen und Schüler informiert wird. Daraus sind folgende Informationen hervorzuheben:
    - Bei Kindern Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres müssen Eltern eine Einverständniserklärung zur Durchführung des Selbsttests und zum Datenschutz unterzeichnen.
    - Die Tests sind freiwillig, die Nicht-Teilnahme darf keine Konsequenzen haben.
    - Grundsätzlich entscheiden die Schulen nach ihren Gegebenheiten über Zeitpunkt und Organisation der Testungen. Entscheidend ist, dass alle Schüler einmal wöchentlich eine Testmöglichkeit erhalten.
    - Das Ministerium geht davon aus, dass Das Aufsichtspersonal – insbesondere Eltern, Lehrkräfte oder auch weiteres schulisches Personal – ist nur für die Beaufsichtigung der Testdurchführung anwesend. Ehrenamtliche Testhelferinnen und Testhelfer werden durch die Schule über die Verschwiegenheitspflicht sowie Mitwirkungspflichten belehrt und unterzeichnen vor Aufnahme der Testaufsicht die als Anlage beigefügte Belehrung.
    - Die Selbsttests führen die Schüler „unter Aufsicht von Eltern, Lehrkräften oder sonstigem schulischen Personal selbst durch“. Damit ist in dem Schreiben klargestellt (S. 5 Mitte), dass die Aufsicht insb. auch eine Aufgabe der Lehrkräfte ist. Eltern und weitere ehrenamtliche Personen können als ehrenamtliche Testhelfer gewonnen werden.
    - Das Schreiben informiert über die Interpretation der möglichen Testergebnisse.
    - Das Schreiben klärt insb. über den Umgang mit einem positiven Testergebnis auf.
    - Die Schule sorgt für eine ordnungsgemäße und sichere Lagerung der Schnelltests in einem abschließbaren Raum.
    - Das Schreiben informiert über die Entsorgung der Testmaterialien.
- als **Anlage 2** die erforderliche Einverständniserklärung der Eltern. Den Schulen liegt das Dokument auch als Word-Datei vor.
- als **Anlage 3** eine 8-seitige Belehrung, die ehrenamtliche Testhelfer unterschreiben müssen. Den Schulen liegt das Dokument auch als Word-Datei vor.
- als **Anlage 4** ein Merkblatt zum Verhalten nach einem positiven PoC-Antigen-Selbsttest
- als **Anlage 5** eine Kurzanleitung zur Durchführung des Corona-Selbsttests
- als **Anlage 6** eine Anleitung zur Handhabung des verwendeten SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test der Fa. Roche
- als **Anlage 7** eine Anleitung zur Vorbereitung des SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test Kits von Roche durch den Anwender
- als **Anlage 8** eine Übersicht zur Interpretation der Testergebnisse

- als **Anlage 9** eine Schaubild der Bundesregierung zum Testen, das am vergangenen Wochenende auch für ganzseitige Zeitungsanzeigen genutzt wurde.

- Ende info-intern Nr. 126/21 -

Anlagen